

16 RC 61/60

Abschrift

Oberfinanzdirektion

30. MAI 1960

B e w e i s b e s c h l u ß

in der Rückerstattungssache

Seligmann

./.

Deutsches Reich.

I. Es soll Beweis erhoben werden über folgende Fragen:

Welches ist der Wiederbeschaffungswert per 1. April 1956 von 4 Gepäckstücken und einer Reisetasche mit ihrem Inhalt? Der Inhalt der Koffer und der Reisetasche ergibt sich aus der Körperliste Blatt 4 und 5 und der Gepäcklisten Blatt 6 bis 10 der Beiakten U 1012/40 der Devisenstelle Frankfurt/M.. Von den in diesen Listen aufgeführten Gegenständen sind nur die mit Rotstift gestrichenen Gegenstände nicht mitgenommen worden mit Ausnahme des in der Liste Blatt 4 unter Position 9 gestrichenen Pelzmantels mit Muff und der unter Position 27 gestrichenen Reisedecke, deren Mitnahme nachträglich genehmigt wurden (Bl. 11 d. A. U 1012/40).

d u r c h Einholung eines ~~schriftlichen~~ Gutachtens von dem Sachverständigen Walter H. F. Meyer in Hamburg 1, Nagelsweg 14.

II. Der Sachverständige, dessen persönliche Vernehmung vorbehalten bleibt, soll sein Gutachten zunächst schriftlich erstatten.

Er soll davon ausgehen, daß die Antragstellerin in sehr guten Vermögensverhältnissen lebte. Dabei kann der Sachverständige die eidesstattliche Versicherung des Bevollmächtigten der Antragstellerin auf Blatt 29 der Akten zugrunde legen. Die von der Antragstellerin für den Pelzmantel gezahlte Dego-Abgabe betrug 2.100,- RM, dazu kam eine weitere Dego-Abgabe von 1.000,- RM (Bl. 11 d. A. U 1012/40). Das deutet darauf hin, daß der Pelzmantel neuwertig war und im übrigen zumindest bis zum Betrag von 1.000,- RM unter dem anderen Kofferinhalt neuwertige Gegenstände vorhanden waren.

III. Weiteres nach Eingang des schriftlichen Gutachtens von Amts wegen.

Kiel, den 20. Mai 1960
Wiedergutmachungskammer
bei dem Landgericht

gez.: Dr. Raatz Schmidt Pohl-Laukamp

25

Walter H. J. Meyer

VEREIDIGTER UND OFFENTLICH BESTELLTER VERSTEIGERER UND SCHATZER

HAMBURG 1, den 8. Juni 1960
Nagelsweg 14
Ruf 24 39 28 - privat 59 86 47

Oberfinanzdirektion
16. JUNI 1960
- Kiel -
- 16 RC 61/60 -
33/333

Briefannahmestelle
Landgericht, Staatsanwaltschaft u.
Amtsgericht Kiel
Eing. 11. JUNI 1960
Akt.....Heft.....Anl.....Durchschl.
..... DM Kostenmarken

An das

Landgericht K i e l
Wiedergutmachungskammer

K i e l
Schützenwall 31/35

G u t a c h t e n

in der Rückerstattungssache

Seligmann, Johanna Sara gegen Deutsches Reich

Nachstehend erstatte ich das Gutachten über den Wert des
Hausrats in Sachen Seligmann.

Der gemeine Wert des Hausrats war schätzungsweise folgender:

An die
Oberfinanzdirektion Kiel
-Rückerstattungsreferat-

in K i e l

Betr.: Johanna Sara SeligmannWiederbeschaffung
per 1.4.1956

1 Hemd, 1 Wollschlüpfer, 1 Unterzieh- schlüpfer, 1 Unterrock	12. --
1 Paar Strümpfe	2. --
6 Taschentücher	3. --
1 Winterkleid	60. --
1 Strickweste	15. --
1 Pelzmantel m. Muff	1.250. --
1 Paar Handschuhe	4. --
1 P. Schuhe	12. --
1 P. Überschuhe	5. --
1 Handsche, 1 Portemonnaie, 1 Nagel- necessaire, 1 Puderdose	25. --
diverse Medikamente	5. --
1 Büstenhalter, 1 Hüfthalter	15. --
1 Hut	6. --
1 Schal	5. --
1 Knirps	10. --
1 Bleistift, 1 Füllfederhalter	6. --
1 Brille	15. --
1 Taschennähzeug	1. --
1 Reisedecke	35. --
1 Reisekissen	3. --
1 Provianttasche	3. --
1 Thermosflasche	2. --
1 Einkaufsbeutel	1. --
1 Fotoalbum	3. --
2 Eheringe, Gold	15. --
1 Uhr	25. --
1 Anstecknadel, unecht	2. --
<u>Koffer I</u>	
2 EBbestecke, Silber	30. --
1 Schälchen, Silber	30. --
1 Kaffeesieb, 1 Zuckerzange	2. --
1 Handtuch	1. --
3 warme Hemdchen, 3 seidene Hemdchen u. Höschen	12. --
3 Unterziehschlüpfer	3. --
1 Nachthemd	5. --
2 P. Wollstrümpfe, 2 Pö seid. Strümpfe	7. --
6 Tschentücher	3. --
1 Anstecknadel, Silber	1. --
1 Koffer	2. --
<u>Koffer II</u>	
2 Handtücher	2. --
5 Winter-Hemdchen	5. --
1 Wollschlüpfer, 2 Unterziehhosen	5. --
3 Nachthemden	18. --
3 Unterröcke	12. --
2 P. Wollstrümpfe, 3 P. Sommerstrümpfe	7. --
12 Taschentücher	4. --
1 schwz. Kleid	12. --
1 Sommerkleid	15. --
Übertrag:	1.716. --

97

Übertrag:

1.716.--

1 Jackenkleid	35.--
1 Wollbluse, 1 weiße Bluse	16.--
1 Regenmantel	12.--
1 Sportmantel	45.--
4 P. Handschuhe	8.--
2 P. Schuhe, 1 P. Pantoffeln	26.--
2 Handtaschen	18.--
1 Toilettetasche m. Inhalt, 1 Schwammbeutel	8.--
div. Medikamente	5.--
2 Bettjäckchen	6.--
1 Winterschlafrock	18.--
1 Rock	6.--
1 Regenschirm	8.--
1 Brille	6.--
2 Schals	4.--
Schuhputzzeug	1.--
1 Nähbeutel m. Inhalt	2.--
unechte Halsketten, Perlenketten, Anstecknadel	8.--
1 Leseglas	3.--
1 Koffer	5.--
<u>Koffer III</u>	
1 Wärmflasche	2.--
2 Sommer-Hemdchen u. Höschen, 3 Unterziehschlüpfer	7.--
6 Taschentücher	2.--
1 Komplet	35.--
1 Strickweste	12.--
2 Blusen	6.--
1 P. Schuhe	6.--
2 Büstenhalter, 1 Hüfthalter	6.--
1 Koffer	5.--
<u>Hutkoffer</u>	
1 Hutkoffer	5.--
3 Strohhüte, 3 Filzhüte	30.--

DM: 2.072.--
=====

Auf Anordnung:
[Signature]
Justizsekretär

Hamburg, den 8. Juni 1960

[Signature]
Walter H. F. Meyer
vereid. u. öffentl. best.
Versteigerer u. Schätzer

Merkmale:

Die vorstehende Aufstellung entspricht dem in dem
Reiseprotokoll U 10 12/40 im Verzeichnis S in Ffm.
aufgeführten Listen.

14/7.60

DR. ERICH GROSSKOPF

(16) Herborn, den 26.7.60
Dillkreis

33

An

die Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht

Briefannahmestelle
Landgericht, Staatsanwaltschaft Kiel
Amtsgericht Kiel
Eing. 27. JULI 1960 *
Akt. Heft. Anl. Durchschl.
DM Kostenmarken

In der Rückerstattungssache
Seligmann ./.. Deutsches Reich
16 RC 61/60

nehme ich zu dem Gutachten des Herrn H.F. Mayer, Hamburg
sowie zu den Ausführungen der Oberfinanzdirektion Kiel vom
18.7.60 wie folgt Stellung:

Die Schätzung der Wiederbeschaffungspreise per 1.4.56
ist bei vielen Gegenständen zu niedrig. Es wurde offenbar nicht
berücksichtigt, dass es sich bei Frau Wwe. Seligmann um eine
sehr vermögende Frau handelte, die nur erste Qualitäten kaufte.
Zudem kann ich aus eigener Kenntnis bezeugen, dass sie eigens
zum Zwecke der Auswanderung und Rettung wenigstens eines Teils
des Vermögens vorher beträchtliche Einkäufe tätigte.

Der Persianermantel ist mit 1250.- angesetzt. Sie hat ausweis-
lich der Devisenakte hierfür allein (mit einer Reisedecke) 2100.-
+ 1000.- Deagoabgabe bezahlen müssen. 2 Eheringe sind mit 15.-
angesetzt. Sie dürften unter Dm. 100.- nicht wiederzubeschaffen
sein. Diese Beispiele könnten beliebig vermehrt werden.

Ich habe bei der Antragstellerin wegen des Contax-Photo-
apparates zurückgefragt. Sie ist bereit, eidlich zu bekunden,
dass ihre Schwiegermutter denselben im Gepäck zurücklassen
musste. Auch dabei handelte es sich um einen wertvollen Appa-
rat. Frau Seligmann photographierte nicht, sie kaufte den Apparat
um in Amerika Geld zu beschaffen.

Obwohl der geltendgemachte Betrag von Dm. 5000.- bestimmt
nicht zu hoch angesetzt ist, bin ich zu einem Vergleich bereit,
dieser dürfte aber nicht unter Dm. 4000.- liegen. Ich bin in
der Lage, zahlreiche Zeugen dafür zu benennen, dass Frau Selig-
mann durchweg kostbare Sachen besass. Ihr Vermögen an Wert-
papieren belief sich auf mehr als 100000.-.

Grosskopf

42

Öffentliche Sitzung
der Wiedergutmachungskammer
bei dem Landgericht in Kiel
- 16 RC 61/60 -

Hamburg, den 9. Sept. 1960

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Heyne
als Vorsitzender,
Landgerichtsrat Dr. Raatz,
Landgerichtsrat Gerhard,
als beisitzende Richter,
Justizangestellte Heins,
als Protokollführerin.

In der Rückerstattungssache

Seligmann

./.

Deutsches Reich

erschieden bei Aufruf

- 1.) für die Antragstellerin und Dr. Großkopf: niemand
- 2.) für den Antragsgegner und die Oberfinanzdirektion
Kiel Regierungsrat Heller,
- 3.) der Sachverständige Meyer.

Der Sachverständige wurde darauf hingewiesen, daß er sein Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen zu erstatten habe sowie über die Bedeutung eines Eides und die Folgen einer ~~unrechtmäßigen Eidesverletzung~~. Eidesverletzung belehrt.

Hierauf wurde der Sachverständige wie folgt vernommen:

Zur Person: Ich heiße Walter Meyer, vereidigter und öffentlich bestellter Schätzer und Versteigerer, 58 Jahre alt, wohnhaft in Hamburg, sonst verneinend.

Zur Sache: In meinem schriftlichen Gutachten vom 8. 6. 1960 bin ich bei der Bewertung der einzelnen Gegenstände von den Angaben in der Körperliste und in den Gepäcklisten, die sich in den Akten der Devisenstelle in Frankfurt/Main befinden, ausgegangen. Dabei ist der einzige hervorstechende Wertgegenstand der Pelzmantel mit Muff, für den ein Wiederbeschaffungswert per 1. 4. 1956 in Höhe von 1.250,-- DM nach meiner Überzeugung durchaus angemessen und ausreichend ist. Es

43

gibt heute bereits gebrauchte gute Persianermäntel zwischen 600,-- und 700,-- DM. Zweimal im Jahr führe ich in meinem Unternehmen bedeutende Spezialpelzauktionen durch und bin daher über die Markt- und Preislage informiert. Bei den übrigen Gegenständen habe ich normale Qualität und die aus den Listen zu ersehenen Anschaffungsjahre zugrunde gelegt sowie berücksichtigt, daß die vor 1933 angeschafften Sachen schon längere Zeit gebraucht waren. Wenn man davon ausgehen kann, daß diese Angaben in den Listen nicht stimmen, sondern die Sachen von besonders guter Qualität waren und für die Auswanderung angeschafft worden sind - also etwa 1939 - dann können die von mir eingesetzten Preise - mit Ausnahme des Pelzmantels - um etwa 50 % erhöht werden, d.h. um etwa 400,-- bis 450,-- DM. Mehr halte ich aber für unangemessen, denn höhere Preise würden über dem Marktwert per 1. 4. 1956 liegen, der mir auf Grund der umfangreichen Erfahrungen aus meinem eigenen Unternehmen durchaus bekannt und vertraut ist. Sollte als bewiesen angesehen werden, daß auch die Contaks im Reisegepäck war, dann würde ich eine Erhöhung meiner Schätzung um weitere 500,-- bis 600,-- DM für zulässig halten. Eine Kontaks mit 600,-- DM ist in meinem Unternehmen vor 2 - 3 Jahren mit vollem Zubehör um 600,-- DM herum versteigert worden.

v. u. g.

Der Sachverständige wurde entlassen.

B. u. v.:

Termin zur abschließenden mündlichen Verhandlung

am 22. September 1960, um 16.30 Uhr,
im Amtsgericht in Herborn (Dillkreis), Zimmer 25.

gez.:

Heyne

Heins

Kiel, den 19. September 1960
Or.

44

1.) Bearbeitungsvermerk (Seligmann in 16 RC 61/60)

Schätzung Meier über insgesamt 2.072,-- DM liegt vor (Bl. 27).
Auf dieser Grundlage sind wir zum Vergleichsabschluß bereit
(Bl. 31 R).

Nachträglich hat Meier, da es sich um Sachen besonders guter
Qualität handelt, die kurz vor der Auswanderung angeschafft
wurden, sein Gutachten um 50 % erhöht = 400,-- DM bis 500,-- DM
mehr = insgesamt 2.500,-- DM.

Falls auch Entziehung der Contax ^{man} angewiesen wird, kommt weitere
Erhöhung ~~von~~ ^{um} 500,-- DM bis 600,-- DM in Betracht = 3.100,-- DM.

2.) z.d.A.

Boa

Kiel, den 26. September 1960

Terminsbericht

Betr.: Rückerstattungssache Seligmann - 16 RC 61/60 -

Zu dem Termin vom ^{22.}25.9.1960 in Herborn (Dillkreis) war für die Antragstellerin Rechtsanwält Dr. Großkopf erschienen. Die Kammer wies die Parteien darauf hin, daß sie nach erneuter Prüfung der Devisenakten 258/39 und U 1012/40 der Oberfinanzdirektion Frankfurt/M. nunmehr dazu neige, daß Vorhandensein der Contax in dem beschlagnahmten Reisegepäck zu bejahen. Aus der Gegenüberstellung des Schreibens der Zollfahndungsstelle Frankfurt/M. vom 10.5.1939 in 258/39, in dem u.a. die Mitnahme der Contax, des Persianermantels mit Muff und Kragen sowie verschiedenen ~~andere~~ Gegenstände abgelehnt wurde, und der Verfügung des Oberfinanzpräsidenten Frankfurt/M. vom 28.12.1940 in U 1012/40, nach der von der Ausfuhr nur eine Reisedecke ausgeschlossen blieb, sei zu entnehmen, daß die 1939 von der Ausfuhr ausgeschlossenen Gegenständen demnach mitgenommen werden durften, wie dies z. B. zweifelsfrei bei dem Persianermantel der Fall gewesen ist.

Der Verfahrensbevollmächtigte der Antragstellerin betonte nochmals die besonders gute Qualität und Hochwertigkeit der mitgenommenen Gegenstände.

Daraufhin schlug die Kammer den Parteien die gütliche Bereinigung des Verfahrens auf der Grundlage einer Pauschalabfindung von 3.500,-- DM vor. Ein entsprechender